

# Hochschulgruppenordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Ordnung der Hochschulgruppen der Evangelischen Hochschule Darmstadt begründet sich aus der Satzung der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Darmstadt aus Punkt 2.5<sup>1</sup> unter Rechte und Pflichten der Student\_innen ab und lautet:
  - 1.1.1. Jede Studierende hat das Recht, sich mit anderen Studierenden zu einer Gruppe zusammenzuschließen, um sich aktiv an der Arbeit der Studierendenschaft zu beteiligen.
- 1.2. Die ordentliche Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe darf keiner Studierenden durch Diskriminierung auf Grund von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Religion, Weltanschauung, Nationalität, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Beeinträchtigung, chronischer Krankheit oder Studiengang verweigert werden.
- 1.3. Es werden zwei Arten von Hochschulgruppen an der EHD unterschieden:
  - 1.3.1. Autonome Hochschulgruppen
  - 1.3.2. Hochschulgruppen von einer externen Organisation

## 2. Unterstützung

- 2.1. Hochschulgruppen können grundsätzlich Unterstützung durch die Organe der Studierendenschaft (StuPa, AStA, HASTA) und der Fachschaftsräte erhalten. 1.1.1. dieser Ordnung und §23 Abs. 4. der Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt<sup>2</sup> bleiben unberührt und muss weiterhin nach dieser gehandhabt werden.
- 2.2. Bei einer Hochschulgruppe von einer externen Organisation muss sich nach 17.9 Satzung der Studierendenschaft der EHD<sup>3</sup> das StuPa zuvor mit dem AStA (ggf. HASTA) absprechen.
- 2.3. Hochschulgruppen können strukturelle und finanzielle Unterstützung der studentischen Organe erhalten. Dazu bedarf es einer Registrierung beim Studierenden Parlament der EHD oder der Vollversammlung.
- 2.4. Die Registrierung als Hochschulgruppe begründet keinen Anspruch auf die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an der EHD.

---

<sup>1</sup> 2.5 Jede\_r Studierende hat das Recht, sich mit anderen Studierenden zu einer Gruppe zusammenzuschließen, um sich aktiv an der Arbeit der Studierendenschaft zu beteiligen.

<sup>2</sup> §23 Abs. 4. Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten selbst und in eigener Verantwortung auf der Grundlage des Kirchengesetzes und über die Errichtung der Verfassung. Die Studierendenschaft nimmt die hochschulpolitischen und berufspolitischen Belange ihrer Mitglieder wahr. Die Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse: Sie fördert die politische Bildung und das staatsbürgerliche und zivilgesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden. Sie unterstützt die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden. Sie pflegt die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen unter Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Interessen und Initiativen.

<sup>3</sup> 17.9 Hochschulexterne Belange müssen mit dem AStA abgesprochen werden. - (ggf. HASTA)

- 2.5. Hochschulgruppen sollen strukturell, ohne Registrierung unterstützt werden.

### **3. Registrierung**

- 3.1. Für die Registrierung einer Hochschulgruppe muss eine Konzeption, ein Selbstverständnis oder ähnliches vorgelegt werden.
- 3.2. Eine registrierte Hochschulgruppe muss aus mindestens einer Ansprechpersonen bestehen, diese meldet sich bei Antritt ihrer Verantwortungsposition selbstständig beim StuPa und beim AStA.
- 3.3. Die Hochschulgruppe darf nicht gewerblich oder eigenwirtschaftlich arbeiten. Die Mitglieder der registrierte Hochschulgruppe arbeiten als solche ehrenamtlich für die Studierendenschaft.
- 3.4. Falls eine Hochschulgruppe vom StuPa oder der Vollversammlung registriert wird, kann ein Finanzbudget im Haushaltsjahr eingerichtet werden.

### **4. Dokumentationspflicht**

- 4.1. Finanzunterlagen der registrierten Hochschulgruppe sind dem Studierendenparlament der EHD auf Anfrage zugänglich zu machen. Hierbei gilt eine Vorhaltefrist von zehn Jahren.
- 4.2. Insbesondere kann das Studierendenparlament der EHD bei Prüfung der Finanzen von der registrierten Hochschulgruppe verlangen, Einnahmen und Ausgaben auszuweisen, sowie Angaben über den Stand des Vermögens zu geben. Die registrierte Hochschulgruppe hat ihre Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Stand des Vermögens sorgfältig zu führen, so dass eine Überprüfung möglich ist.

### **5. Auflösung**

- 5.1. Sofern seitens des Studierendenparlaments der EHD handfeste Beweise vorliegen, dass die Hochschulgruppe lediglich als Rechtshülle für eine andere Organisation dient, kann die Registrierung der Hochschulgruppe vom StuPa oder der Vollversammlung abgesprochen werden.
- 5.2. Gleiches gilt, wenn gegen 1.2. verstoßen wird.
- 5.3. Die Ansprechperson muss die Auflösung einer registrierte Hochschulgruppe schriftlich dem StuPa mitteilen.

6. Diese Regelung tritt nach Beschluss des Studierendenparlaments der EHD zum 14.10.2019 in Kraft